

ich aber der Ansicht, daß der Bundesrat nicht die Entscheidung der Beschwerde selbst einer der oben genannten Behörden übertragen kann.

ald 2 kann der Bundesrat, in Ermangelung besonderer Vorschriften, dem Beschwerdeführer dadurch zu seinem Recht verhelfen, daß er ganz allgemein den betreffenden Bundesstaat auffordert, den bisher verweigerten Rechtsschutz zu gewähren. Dann aber muß der Bundesrat auch befugt sein, seiner Aufforderung dadurch den nötigen Nachdruck zu verleihen, daß er die Mittel zur Erledigung der streitigen Angelegenheit genauer bezeichnet, eventuell sogar für die vorzunehmende Handlung eine Frist bestimmt.

Die Möglichkeit jedoch, daß die rechtliche Wirksamkeit der gefällten Entscheidung unmittelbar als eine Bewirkung gerichtlicher Hilfe anzusehen sei, wie es Hänel⁷⁾ vertritt, möchte ich, als mit dem Wortlaut des Art. 77 unvereinbar, ablehnen.

§ 22.

Als Rechtspflegeorgan des Reiches hat der Bundesrat aber, abgesehen von der bisher behandelten Tätigkeit, auch das Recht, dann einzugreifen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen dem Reiche selbst und dem Bundesstaate handelt. Denn es ist eine notwendige Bestimmung im Verfassungsleben eines Staatengebildes, daß die Zentralgewalt, der nach der Verfassung gewisse Rechte den Einzelstaaten gegenüber zukommen, auch die Möglichkeit hat, die Einzelstaaten in der Erfüllung ihrer Verfassungspflichten zu überwachen. Daneben muß aber gegebenenfalls, d. h. wenn das Mitglied den Gehorsam dem Zentralorgan gegenüber verweigert, die Zentralgewalt auch die Macht haben, zwangsweise gegen den pflichtverletzenden Bundesstaat vorzugehen. Im Deutschen Bund¹⁾ bestimmte die Bundes-

7) Hänel I S. 741.

1) Zachariae II § 263.